OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551088/6/KLe

Datum:
Linz, 22. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von M P, X, X, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F V, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Februar 2017, GZ: ForstR10-108-2016, wegen Waldfeststellung nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Februar 2017, GZ: ForstR10-108-2016, wurde gemäß § 5 Abs. 2 2. Satz Forstgesetz 1975 festgestellt, dass eine Teilfläche des Grundstückes Nr. X, KG N, Gemeinde X, im Ausmaß von 78 m², im Eigentum von M P, X, X, nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist. Diese Fläche ist im angeschlossenen Lageplan „Gst. Nr. X, KG N, vom 01.07.2016, Maßstab 1 : 300“ dargestellt und im beiliegenden Gutachten vom 31.08.2016 beschrieben.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wird ausgeführt:
„Der bekämpfte Bescheid wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten, wobei als Beschwerdegründe Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Bescheides geltend gemacht werden.

Mit dem bekämpften Bescheid stellt die belangte Behörde im Sinne des § 5 Forstgesetz fest, dass eine Teilfläche von 78 m² aus dem Grundstück X KG N nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist.

Diese Nichtwaldfeststellung erfolgte nach dem Inhalt des Bescheides von Amtswegen und nicht aufgrund eines Antrages einer antragsberechtigten Person.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer der betroffenen Grundfläche. Dem Beschwerdeführer wurde weder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, noch wurde ihm das Gutachten des Amtssachverständigen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden zur Stellungnahme übermittelt. Dies stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel da, da eine Stellungnahme des Grundeigentümers wesentliche verfahrensrelevante Aufschlüsse erwarten lassen hätte.

Grundsätzlich ist der Beschwerdeführer gegen eine Nichtwaldfeststellung des betreffenden Grundstückes. Initiiert wurde das Verfahren offensichtlich von den Grundnachbarn K, welche bereits mehrere Versuche unternommen haben, insbesondere auch im Wege der Marktgemeinde X auf der betreffenden Fläche einen Baumbewuchs zu unterbinden.

Die Grundnachbarn K haben die betreffende Fläche in den letzten Jahren ohne Einwilligung des Grundeigentümers immer wieder gemäht, sodass der Eindruck entsteht, dass eine Gartennutzung vorliegt. Dieses Mähen durch die Grundnachbarn K erfolgte jedenfalls rechtswidrig und erfolgte in der Absicht einen natürlichen Anflug auf dem Grundstück zu verhindern. Tatsächlich ist es unrichtig, dass die betreffende Fläche in den letzten 10 Jahren nicht einer Waldnutzung zugeführt war. Selbst auf den von der Behörde beigefügten Aufnahmen aus dem Jahr 2009 und 2005 ist noch eine deutliche Überschirmung der betreffenden Grundfläche durch Bäume erkennbar.

Erst im Jahr 2014 wurden die betreffenden Bäume entfernt, insbesonders auch um ein Einwachsen der vorhandenen Stromleitung zu verhindern. Die Baumstrünke der entfernten Bäume sind auf der entsprechenden Grundfläche immer noch ersichtlich, woraus sehr wohl erkennbar war, dass in den letzten 10 Jahren eine Waldnutzung vorgelegen ist.

Nach Entfernung der Bäume wurden auf der betreffenden Fläche Christbäume gesetzt, insbesonders auch um ein zukünftiges Einwachsen der Energieleitung hintanzuhalten.

Die gutachterlichen Feststellungen des Amtssachverständigen, dass in den letzten 10 Jahren keine Waldnutzung vorlag, sind daher unrichtig. Offensichtlich wurde der Amtssachverständige auch von den Grundnachbarn K falsch informiert.

Im Wege des Beschwerdeverfahrens beantragt der Beschwerdeführer die Durchführung eines Lokalaugenscheines zur Feststellung der vorhandenen Baumstrünke um dadurch unter Beweis zu stellen, dass die Fläche bis zuletzt tatsächlich einer Waldnutzung unterzogen war.

Ungeachtet dessen erweist sich der bekämpfte Bescheid aus folgenden Erwägungen als rechtswidrig. Nach der Bestimmung des § 5 Abs. 1 Forstgesetz ist nämlich lediglich die Feststellung, dass eine Grundfläche Wald ist oder ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes den Bestimmungen des Forstgesetzes unterliegt von Amtswegen möglich.

Eine Nichtwaldfeststellung ist hingegen nur auch Antrag einer antragsberechtigten Partei zulässig, zumal das Forstgesetz verlangt, dass eine Nichtwaldfeststellung dann vorzunehmen ist, wenn der Antragsteller nachweist, dass eine Grundfläche nicht Wald ist, bzw. keinen Bewuchs aufweist, welcher den Bestimmungen des Forstgesetztes unterliegt oder aber nachweist, dass eine Rodungsbewilligung erteilt wurde (§ 5 Abs. 2 Forstgesetz).

Letztendlich besteht auch kein öffentliches Interesse an einer Nichtwaldfeststellung.

Es zeigt sich daher, dass eine Nichtwaldfeststellung ausschließlich aufgrund eines Parteienantrages zulässig ist. Insofern erweist sich der bekämpfte Bescheid als rechtswidrig.“

Mit Schreiben vom 6. März 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde und A P teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. X, KG N. Dieses Grundstück ist mit der Gesamtfläche 1.049 m² als Wald ausgewiesen. Im nordwestlichen Bereich wurde Ende der 1970er Jahre die 30 kV-Leitung samt Trafostation errichtet. Die Bäume wurden damals gänzlich entfernt. Durch die X wurde der Leitungsverlauf regelmäßig ausgeschnitten und der Grundnachbar K hatte nach Angaben des Beschwerdeführers „nachgeholfen“. Der Bereich unterhalb der 30 kV-Leitung wurde in einem Ausmaß von 78 m² regelmäßig durch die Grundnachbarn K gemäht, um den natürlichen Anflug auf dem Grundstück zu verhindern. In den letzten 10 Jahren wurde dieser Bereich landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzt.

Das Ausmaß der gemähten Fläche ist auf den Orthofotos aus den Jahren 2014, 2009 und 2005 zweifelsfrei erkennbar und nachvollziehbar. Es handelt sich nicht, wie der Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angab, um 40 m². Der verfahrensgegenständliche Bereich wurde nicht als Holzlagerplatz verwendet. Nach Angaben des Beschwerdeführers wurde dieser Bereich zur Bringung für den angrenzenden Waldbestand verwendet.

Derzeit sind auf der verfahrensgegenständlichen Fläche Christbäume gepflanzt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, dem Gutachten des forstfachlichen Amtssachverständigen und den Angaben des Beschwerdeführers.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

§ 1a Forstgesetz 1975 lautet:
(1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen und Rückewege).
(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter

von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes,

BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet haben. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

§ 5 Forstgesetz 1975 lautet:

(1) Bestehen Zweifel, ob

a) eine Grundfläche Wald ist oder

b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt,

so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass

1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt oder eine angemeldete dauernde Rodung gemäß § 17a durchgeführt wurde,

und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.
(2a) Bei Grundflächen, für die eine befristete Rodung im Sinne des § 18 Abs. 4 bewilligt wurde, ist die Dauer der befristeten Rodung in den Zeitraum von zehn Jahren (Abs. 2 Z 1) nicht einzurechnen. Dies gilt auch, wenn die Dauer der befristeten Rodung zehn Jahre übersteigt.
(3) Sind solche Grundflächen mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

Die Forstbehörde hat die Waldeigenschaft einer Grundfläche festzustellen, wenn die Fläche zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des zehnjährigen Beobachtungszeitraumes Wald gewesen ist. Für die Feststellung, ob es sich bei einem bestimmten Grundstück um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt, kommt es nicht auf die im Grundbuch für dieses Grundstück ausgewiesene Benützungsart an, weil diese Eintragung bloß eine Ersichtlichmachung darstellt, die nicht geeignet ist, bestimmte Rechtswirkungen zu begründen.

Innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre ist auf dem verfahrensgegenständlichen Bereich aufgrund des Mähens keine Naturverjüngung aufgekommen.

Das Forstgesetz stellt nicht darauf ab, ob die Maßnahmen durch den betroffenen Grundeigentümer selbst oder durch einen Dritten durchgeführt wurden.

Auch das bloße Bringen über eine gemähte Wiese macht diesen Bereich nicht zu einer Waldfläche nach § 1a Abs. 2 bzw. 3 Forstgesetz.

Die belangte Behörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Forstgesetz von Amts wegen ein Feststellungsverfahren, ob die verfahrensgegenständliche Fläche im Ausmaß von 78 m² Wald im Sinne des Forstgesetzes ist oder nicht, gesetzeskonform durchgeführt. Die belangte Behörde kann erst im Zuge des Feststellungsverfahrens zum Ergebnis kommen, ob eine Fläche Wald ist oder nicht. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass eine Nichtwaldfeststellung nur auf Antrag durchgeführt werden könne, würde das Ergebnis des Feststellungsverfahren bereits von vornherein vorwegnehmen und geht somit ins Leere.

Da in den der Einleitung des Feststellungsverfahrens vorangegangenen 10 Jahren diese Fläche nicht bestockt war bzw. regelmäßig gemäht wurde, um keine Naturverjüngung aufkommen zu lassen, war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Waldfeststellung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer